

GZ: StRH – 5264/2009Bericht über die Prüfung
betreffend**Neubau der Feuerwache Süd**

Graz, 25. Juni 2009

BerichterstellerIn:

Öffentlich!

Bericht an den **Gemeinderat**

Der **Stadtrechnungshof** wurde auf Grund eines Prüfantrages von sieben Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 98 (6) Z. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 (2) Z. 1 Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof **ersucht zu überprüfen, inwieweit die genehmigten Kosten von den endabgerechneten Kosten des**

Neubaues der Feuerwache Süd

abweichen. Anzumerken ist diesbezüglich, dass **im Prüfantrag genehmigte Projektkosten von EUR 1.757.000,-** und **Endabrechnungskosten von EUR 2.787.000,-** genannt wurden.

Einleitend ist festzuhalten, dass die **Grundlage für die Ermittlung, Gliederung und Darstellung von Kosten im Hochbau die ÖNORM B 1801-1 bildet.** In der **ÖNORM B 1801-1** spricht man von **Bauwerkskosten** (Bauwerk-Rohbau, Bauwerk-Technik und Bauwerk-Ausbau), **Baukosten** (Bauwerkskosten einschließlich Einrichtung und Außenanlagen), **Errichtungskosten** (Baukosten einschließlich Aufschließung, Honorare, Nebenkosten und Reserven), und **Gesamtkosten** (Errichtungskosten einschließlich Grund) **mit jeweils unterschiedlichen darin umfassten Kostenbereichen.** Anzumerken ist, dass in den **Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 die Finanzierungskosten nicht enthalten sind.**

Die **Projektgesamtkosten betragen** lt vorgelegter Endabrechnung der GBG **EUR 3.425.855,05** und **setzen sich aus den Gesamtkosten gemäß ÖNORM B 1801-1 und den Finanzierungskosten zusammen.**

Da der **Grundstückskauf bereits vor der Projektgenehmigung** stattgefunden hatte und die **Finanzierung sich auf die Errichtungskosten und die Grundstückskosten beziehen,** wurden für die **Überprüfung der Kostenabweichung** zwischen den genehmigten Kosten und endabgerechneten Kosten **ausschließlich die Errichtungskosten herangezogen.**

Als Ergebnis wird festgestellt, dass die **genehmigten Errichtungskosten** von EUR 1.757.424,00 (im Prüfantrag als Projektkosten benannt) **um EUR 220.028,84 (rd 12,5%) überschritten wurden.** **Diese Kostenüberschreitung von rd 12,5% setzt aus einer Indexsteigerung von EUR 137.079,07 (rd 7,8%) und Mehrkosten von EUR 82.949,77 (rd 4,7%) zusammen.**

Gemäß § 7 Abs 3 und Abs 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof ist eine Behandlung im Kontrollausschuss nicht notwendig (Voraussetzung: Kostenüberschreitung von mehr als 10% unter der Einschränkung das Indexsteigerungen unberücksichtigt bleiben), **da ein wesentlicher Kostenanteil der Kostenüberschreitung auf eine Indexsteigerung zurückzuführen war.**

Zur Kostenüberschreitung von EUR 220.028,84 ist jedoch festzustellen, dass eine Genehmigung durch das zuständige Organ (Gemeinderat) bis dato nicht stattgefunden hat.

Zur geplanten „Anmietung der Feuerwache Süd von der GBG“ ist festzuhalten, dass das Stück der Liegenschaftsverwaltung „A 8/5-004088/2007“ im Finanzausschuss am 11. Februar 2009 auf Grund der nicht nachvollziehbaren „Gesamtkosten“ von EUR 2.786.953,68 abgesetzt wurde. Dieses abgesetzte Stück war auch Anlass für den Prüfantrag und in weiterer Folge für die Prüfung des Stadtrechnungshofes.

Diese bekannt gegebenen „Gesamtkosten“ von EUR 2.786.953,68 für die „Anmietung der Feuerwache Süd von der GBG“ basieren lt. Stellungnahme der Liegenschaftsverwaltung irrtümlich auf nicht aktuellen Basiswerten und werden gemeinsam mit der GBB überarbeitet werden. Anzumerken ist, dass die vorhin genannten nicht nachvollziehbaren Gesamtkosten nicht entsprechend der ÖNORM B 1801-1 dargestellt wurden und im Prüfantrag als Endabrechnungskosten aufscheinen.

Für das neu aufzubereitende Stück „Anmietung der Feuerwache Süd von der GBG“ ist auf die Verwendung der richtigen Kostenbegriffe gemäß ÖNORM B 1801-1 zu achten. Für die Ermittlung der Projektgesamtkosten (Grundlage für die Mietentgeltberechnung) sind die tatsächlich abgerechneten Errichtungskosten, die Grundstückskosten die dem Projekt zuzuordnen sind und die tatsächlich angefallenen Finanzierungskosten zu berücksichtigen.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:

GR Mag Harald Korschelt

Dr. Günter Riegler

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 29. April 2009, 20. Mai 2009 und am 15. Juni 2009.

Der Vorsitzende:

GR Mag Harald Korschelt

GZ: StRH –5264/2009
Bericht über die Prüfung
betreffend
Neubau der Feuerwache Süd

Graz, 25. Juni 2009

Stellungnahme
gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gemäß § 98 (6) Z. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 (2) Z. 1
Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

Neubau der Feuerwache Süd

Der **Kontrollausschuss** hat den oben erwähnten **Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** in seinen Sitzungen am 29. April 2009, 20. Mai 2009 sowie am 15. Juni 2009 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen ausführlich diskutiert.**

Sämtliche **Berichtsteile** zum Thema „**Neubau der Feuerwache Süd**“ wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR Mag Harald Korschelt